

6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragszahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragslast besteht nicht.

#### § 10 Vergütung im Verein

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten geteiligt auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Er informiert den Vereinsrat in der darauffolgenden Sitzung des Vereinsrat.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen, sowie Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Geschäftsstelle) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

#### § 11 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein aktiv werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere im Voraus genehmigte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung bzw. Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

#### § 12 Organe und weitere Gremien

1. Die Organe des Vereins S.K.G. Rodgau sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat und
- c) der Vorstand.

2. Weitere Gremien sind

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitungen,
- c) der Jugendvorstand,
- d) der Ältestenrat und
- e) Ausschüsse
- f) Beiräte

#### § 13 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Es kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen.

2. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist abweichend von § 12 Abs. 1 die Teilnahme durch Anwesenheit am Sitzungsort zu ermöglichen.

3. Die Einladung zu einer Sitzung nach § 13 Abs. 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.

4. In der Sitzung nach § 13 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 12 Abs. 1 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.

5. In Sitzungen nach § 13 Abs. 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

6. Sitzungen nach § 13 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. So weit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

7. 13.7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins S.K.G. Rodgau, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen in den Organen und Gremien 1. Jedes Organ und Gremium des Vereins S.K.G. Rodgau ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

2. Die Organe und Gremien sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Wahlen in den Organen und Gremien werden grundsätzlich in Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen.

5. Gewählt ist in einem Wahlgang der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Erhalten in einem Wahlgang die Kandidaten nicht die erforderliche einfache Mehrheit, kann das jeweilige Organ oder Gremium beschließen, dass der Wahlvorgang erneut zur Abstimmung gestellt wird. Es gelten dafür die allgemeinen Grundsätze. Die Kandidatenliste wird in diesem Fall geöffnet für neue Bewerber. Erhält bei dem dann folgenden Wahlgang wieder keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

6. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich ohne Abstimmung, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für eine geheime Abstimmung stimmen.

#### § 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins S.K.G. Rodgau findet einmal jährlich statt; in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des JSK Rodgau und ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes (Rechenschaftsbericht, finanzielle Lage, Perspektiven),
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- d) die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- e) die Wahl des Ältestenrates,
- f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenrentwarten,

- g) Bestätigung der Wahlen des Vorstandes der Vereinsjugend
- h) die Wahl der Kassenprüfer,
- i) die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins,
- j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) Beschlussfassungen über Anträge,
- l) Neufassung der Satzung oder Satzungsänderungen,
- m) Verkauf oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 50.000 EUR
- n) Kauf von Grundstücken und Gebäuden im Wert von mehr als 50.000 EUR
- o) sonstige Anträge.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Durchführung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

5. Die Veröffentlichung kann wahlweise wie folgt erfolgen:

1. In der Vereinszeitung
2. In der Rodgau-Post
3. In der Offenbach Post
4. In der Rodgau-Zeitung

5. Darstellung auf der Homepage des Vereins bei gleichzeitigem Aushang in mindestens einem Schaukasten des Vereins in jedem Stadtteil, in dem der Verein eine vereins eigene Sportstätte unterhält.

6. Anträge müssen spätestens vier Wochen vorher an der Informationsstafel des Vereins S.K.G. Rodgau im Vereinsheim für alle Mitglieder öffentlich aushängen. Dabei müssen Anträge auf Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung sowohl die gültige als auch die vorgeschlagene Regelung beinhalten. Die finale Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen an gleicher Stelle bekannt gegeben.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und eingeleitet. Ist keines dieser Vereinsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen können erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die gleiche Regelung gilt für Wahlen.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins S.K.G. Rodgau ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Näheres regelt § 21 dieser Satzung.

10. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 5 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

11. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

12. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Jugendvorstandes können ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.

13. Die Mitgliederversammlungen des Vereins S.K.G. Rodgau sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

14. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit Zustimmung des Vereinsrates in Ausnahmen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versamm-

lungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

15. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

16. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

#### § 16 Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bilden:

- a. der Vorstand,
- b. die Abteilungsleiter
- c. der Vorsitzende des Ältestenrates
- d. der Vorsitzende des Jugendvorstandes
- e. die Vorsitzenden der Ausschüsse und Projektgruppen (ohne Stimmrecht) und
- f. die Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht).
- g. ein Vertreter jeder Geschäftsstelle des Vereins mit beratender Stimme.

2. Der Vereinsrat ist vornehmlich ein Legislativ-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans,
- b. Berufung von ständigen Ausschüssen
- c. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bis zum Ende der Legislaturperiode,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- f. Festlegung der Dienstleistungen für Großveranstaltungen,
- g. Austausch von Informationen,
- h. Beratungen und Beschlussfassungen im Sinne des Gesamtinteresses des Vereins S.K.G. Rodgau
- i. Bestätigung der Abteilungsleitungen
- j. Erlass von Ordnungen
- k. Beschlussfassung zur Planung und Vergabe der Planung für größere Bauvorhaben im Wert von mehr als 50.000 EUR
- l. Verkauf oder Belastung von Grundstücken im Wert von bis zu 50.000 EUR sowie Kauf von Grundstücken und Gebäuden im Wert von bis zu 50.000 EUR
- m. Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 50.000 EUR.

3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er tagt in der Regel alle 2 Monate.

4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme

7. Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet; sie finden in der Regel quartalsweise statt.

8. Die Abteilungsleiter, der Vorsitzende des Ältestenrates und Vorsitzender des Jugendvorstandes können sich in einer Sitzung des Vereinsrates durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen, der dann auch Stimmrecht hat. Neben dem Abteilungsleiter, Vorsitzenden des Ältestenrates und Vorsitzenden des Jugendvorstandes darf auch dessen gewählter Stellvertreter zum Informationsaustausch ein Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsrates teilnehmen.

9. Der Vorstand ist nicht verpflichtet zur Sitzung des Vereinsrats einzuladen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Der Vorstand kann entscheiden, die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und Online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vereinsrats gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### § 17 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins S.K.G. Rodgau bilden:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) bis zu 9 Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan und informiert den Vereinsrat über die Aufgabenverteilung im Vorstand.

3. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung

des Vereins berechtigt. Abweichende andere Regelungen im Innenverhältnis des Vereins ergeben sich aus den Ordnungen, dem Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes, Beschlüssen der Organe und Absprachen des Vorstandes.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein Stellvertretender Vorsitzender einlädt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

7. Die Sitzungen des Vorstandes können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und Online) durchgeführt werden. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung geregelt. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vorstandes gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist ausschließlich für folgenden Fall beschränkt: Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 50.000 EUR sowie bei Grundstücksgeschäften die Einwilligung des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung erforderlich ist in der in den entsprechenden Paragraphen geregelt Form.

#### § 18 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um die S.K.G. Rodgau besonders verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

2. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden gilt die gleiche Regelung, jedoch ist zusätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende von den Ausläufervereinen des Vereins S.K.G. Rodgau behalten diese Auszeichnung / Funktion.

#### § 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wahlfähig sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein S.K.G. Rodgau bzw. anderen Vereinen, die über eine Fusion / Verschmelzung in den Verein S.K.G. Rodgau übergegangen sind mindestens 10 Jahre angehören und sich große Verdienste um diesen Verein erworben haben.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Der Ältestenrat hat überwiegend beratende Funktion gegenüber den Organen des Vereins S.K.G. Rodgau. Er wird bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd tätig. Er ist für die Beachtung der Ehrenordnung zuständig und kann in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben für der Verein S.K.G. Rodgau übernehmen.

#### § 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsrates sein und sollen aus 3 verschiedenen Abteilungen kommen.

3. Die Kassenprüfer haben die Vereinskassen, sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand (über den Schatzmeister) schriftlich zu berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und die Einhaltung der Finanzordnung, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge

5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

#### § 21 Ausschüsse und Beiräte

1. Die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat oder der Vorstand können für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen bestimmte übertragene Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Ausschüsse können als ständige Ausschüsse oder als projektbezogene Ausschüsse eingesetzt werden.

3. Einen Sonderfall im Bereich der Ausschüsse bildet der Sportausschuss als ständiger Ausschuss des Vereins. Er wird grundsätzlich durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet in dessen Aufgabenfeld der Sport fällt und ihm gehören die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfalls vertreten durch ein Mitglied des entsprechenden Abteilungsstandes) und ein Vertreter der Vereinsjugend (entsandt durch den Vorstand der Vereinsjugend) an.

4. Als ständiger Ausschuss ist das Team Ehrenamt eingerichtet, das die Ehrenamtskultur fördert.

5. Es sollten folgende Beiräte gebildet werden:

- a. Beirat Finanzen und Vermögen
- b. Beirat Verwaltung und Organisation
- c. Beirat Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- d. Beirat Liegenschaften

6. Die Beiräte werden durch den Vorstand aufgrund des Vorschlages des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes berufen.

Die Beiräte sollen die Stellvertretenden Vorsitzenden in ihren Aufgaben unterstützen und sind beratend tätig. Als Beiratsmitglieder dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden.

#### § 22 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Sie wird geleitet durch den Vorstand der Vereinsjugend. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

#### § 23 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung hat der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit mindestens folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäfts- und Verwaltungsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Hausordnung
- e) Datenschutzordnung

2. Die Ordnungen sind Anhang zur Satzung. Änderungen der Ordnungen gelten jedoch nicht als Satzungsänderungen.

3. Die Ordnungen sind für alle Organe und Gremien des Vereins S.K.G. Rodgau verbindlich.

4. Bei Bedarf kann der Vereinsrat weitere Ordnungen beschließen.

#### § 24 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand vorzulegen ist.

2. Für die übrigen Gremien gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

#### § 25 Verschmelzung / Auflösung des Vereins

1. Die Verschmelzung/Auflösung des Vereins S.K.G. Rodgau kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenz mit einer 3/4-Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

2. Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützige im Sinne der §§551ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden

3. Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützige im Sinne der §§551ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (solche aus § 2 dieser Satzung) in der Stadt Rodgau zu verwenden hat.

4. Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszugehörigkeit die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder

#### § 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich

#### § 27 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

#### § 28 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

#### § 29 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am XX.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 22.09.2016 tritt außer Kraft.